

- b) die Entlassung aufgrund einer neutralen Vorschrift des nationalen Rechts erfolgte;
- c) in dem genannten Fall der Entlassung die nationalen Rechtsvorschriften keine Kriterien und keine Verpflichtung zur Beurteilung im Hinblick auf alle von der Entlassung möglicherweise betroffenen Personen und auch keine Verpflichtung zur Begründung der Entlassung der konkreten Person vorsehen?
2. Sind Art. 1[4] Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 in Verbindung mit den Art. 30, 47 und 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass sie eine nationale Maßnahme nach Art. 157 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wie Art. 21 des Gesetzes zum Schutz vor Diskriminierung (Zakon za zashhita ot diskriminatsia), betrachtet in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes (Zakon za darzhavnja sluzhittel), zulassen, wenn letztere Vorschriften im in der ersten Vorlagefrage genannten Fall der Entlassung (wegen Beendigung durch Kürzung der Zahl gleicher Dienstposten, die sowohl von Männern als auch von Frauen bekleidet werden) eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst ausdrücklich keine Auswahlverpflichtung und keine Kriterien als Teil des Rechts zur Entlassung festlegen — die beide in der administrativen und gerichtlichen Praxis nur dann anerkannt werden, wenn die für die Entlassung zuständige Behörde nach eigenem Ermessen ein Verfahren und Kriterien genehmigt hat — während im Gegensatz dazu im identischen Fall der Entlassung eines Arbeitnehmers aus dem öffentlichen Dienst, eine Auswahlverpflichtung und Kriterien für die Durchführung der Auswahl als Teil des Rechts dieser Behörde zur Entlassung normativ festgelegt wurden?
3. Sind Art. 1[4] Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/54 sowie Art. 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2000/78 in Verbindung mit den Art. 30, 47 und 52 Abs. 1 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass die Entlassung eines Beamten aus dem öffentlichen Dienst ungerechtfertigt und deshalb mit den genannten Vorschriften unvereinbar ist, nur weil die Verwaltungsbehörde keine Auswahl getroffen und keine objektiven Kriterien angewandt hat bzw. keine Gründe für ihre Entscheidung dargelegt hat, die konkrete Person zu entlassen, sofern diese Person einen identischen Dienstposten bekleidet hat wie andere Personen, Männer und Frauen, und die Entlassung auf der Grundlage einer neutralen Vorschrift erfolgte?
4. Sind die Art. 18 und 25 der Richtlinie 2006/54 in Verbindung mit Art. 30 der Grundrechtecharta dahin auszulegen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet wurde und sie nationale Rechtsvorschriften zulassen, die im Fall einer rechtswidrigen Entlassung eine Entschädigung vorsehen, auch bei Verletzungen des unionsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung in Arbeits- und Beschäftigungsfragen anwendbar sind, eine Höchstdauer der Entschädigung von sechs Monaten bestimmen sowie deren Höhe festlegen — das Grundgehalt für den bekleideten Dienstposten, jedoch nur, wenn und soweit die Person arbeitslos ist oder eine niedrigere Vergütung erhält, unter der Voraussetzung, dass der Anspruch der Person auf Wiedereinstellung auf dem selben Dienstposten gesondert besteht und nicht Teil ihres Anspruchs auf Entschädigung nach dem nationalen Recht des jeweiligen Mitgliedstaats ist?

⁽¹⁾ ABl. L 204, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 303, S. 16.

Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus (Finnland), eingereicht am 20. Januar 2016
— A Oy

(Rechtssache C-33/16)

(2016/C 111/16)

Verfahrenssprache: Finnisch

Vorlegendes Gericht

Korkein hallinto-oikeus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beschwerdeführerin: A Oy

Beteiligte: Veronsaajien oikeudenvolontayksikkö

Vorlagefragen

1. Ist Art. 148 Buchst. d der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass das Beladen und Entladen eines Schiffs Dienstleistungen im Sinne dieser Vorschrift sind, die im Sinne des Art. 148 Buchst. a dieser Richtlinie für den unmittelbaren Bedarf der Ladung von Seeschiffen bestimmt sind?
2. Ist Art. 148 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG unter Berücksichtigung der Rn. 24 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union *Elmeka*, verbundene Rechtssachen C-181/04 bis C-183/04, wonach die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung nicht auf Dienstleistungen ausgedehnt werden kann, die auf einer vorausgegangenen Handelsstufe erbracht werden, dahin auszulegen, dass dies auch für die hier fragliche Dienstleistung gilt, bei der die auf der ersten Umsatzstufe von einem Unterauftragnehmer der A Oy erbrachte Dienstleistung eine physisch unmittelbar auf die Ladung gerichtete Dienstleistung umfasst, die die A Oy dem Speditions- oder Transportunternehmen weiterberechnet?
3. Ist Art. 148 Buchst. d der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG unter Berücksichtigung der Rn. 24 des oben genannten Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach die in dieser Vorschrift vorgesehene Befreiung nur für Dienstleistungen gilt, die unmittelbar an den Reeder erbracht werden, dahin auszulegen, dass die darin vorgesehene Befreiung keine Anwendung finden kann, wenn die Dienstleistung an den Verfügungsberechtigten der Ladung, etwa den Ausführer oder Einführer der Ware, erbracht wird?

⁽¹⁾ ABl. L 347, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Augstākā tiesa (Lettland), eingereicht am 27. Januar 2016 — Valsts ieņēmumu dienests/SIA „LS Customs Services“

(Rechtssache C-46/16)

(2016/C 111/17)

Verfahrenssprache: Lettisch

Vorlegendes Gericht

Augstākā tiesa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationskläger: Valsts ieņēmumu dienests

Kassationsbeklagte: SIA „LS Customs Services“

Vorlagefragen

1. Ist Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92⁽¹⁾ des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass die dort vorgesehene Methode auch dann anzuwenden ist, wenn die Waren eingeführt und im Zollgebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wurden, weil sie während des Versandverfahrens der zollamtlichen Überwachung entzogen wurden, wobei sie Einfuhrabgaben unterliegen und nicht zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft, sondern zur Ausfuhr aus der Gemeinschaft verkauft wurden?
2. Ist der Ausdruck „in der Reihenfolge“ in Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften in Verbindung mit dem in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Recht auf eine gute Verwaltung und in Verbindung mit dem Grundsatz der Begründung von Verwaltungsakten dahin auszulegen, dass die Zollverwaltung verpflichtet ist, in jedem Verwaltungsakt darzulegen, weshalb unter den konkreten Umständen nicht die in Art. 29 und 30 geregelten Methoden zur Ermittlung des Zollwerts der Waren herangezogen werden können, bevor sie zu dem Schluss gelangen kann, dass die in Art. 31 vorgesehene Methode anzuwenden ist?